

Patient: \_\_\_\_\_ Geb.: \_\_\_\_\_

**Diese Formular- Kopie ist für den Patient/  
Erziehungsberechtigten bestimmt und kann von Ihnen behalten werden.**

**Patienteninformation zur ritualisierten Verhaltensführung**

Liebe Eltern,

Erfahrungen, die der Mensch in jungen Jahren macht, prägen ihn für sein Leben.

Sie als Eltern möchten Ihr Kind schützen und es vor Leid bewahren.

So möchten wir in meiner Praxis mit dem Praxiskonzept

MEHR ZEIT – MEHR ZUWENDUNG – MEHR MENSCH

Ihrem Kind die ersten und weiteren Erfahrungen im Bereich der Zahnmedizin und - prophylaxe so angenehm wie möglich gestalten.

Angstfrei zum Zahnarzt gehen zu können, erleichtert heute und auch in Zukunft alle Handlungen rund um die Zahnhygiene, -prophylaxe und -behandlung und führt so langfristig zu mehr Zahngesundheit.

Das körperliche und seelische Wohlergehen Ihres Kindes hat für uns erste Priorität.

Durch Techniken aus der medizinischen Kinderhypnose, Verhaltenspsychologie, wie **ritualisierte Verhaltensführung nach Milton Erickson, etc.**, gewöhnen wir Ihr Kind in liebevoller Weise optimal an die Zahnarztbesuche.

Sie sehen die ritualisierte Verhaltensführung im Rahmen von: kindgerechten Empfang, kindgerechte Untersuchung, sehr viel Geduld und Einfühlungsvermögen, Kommunikationstechniken, Kinderhypnosetechniken bis zum Belohnungsanker - fundiert durch ständige Ausbildungen in Kinderhypnose und kindgerechtem Umgang.

Die Sonderleistung "**ritualisierte Verhaltensführung nach Milton Erickson**" erachte ich **für Ihr Kind medizinisch begründet, sinnvoll und wichtig.**

Sie wird ab **2019 10 -30 EUR** für "**ritualisierte Verhaltensführung nach Milton Erickson**" pro Besuch **bei Kontrollen und Röntgenbildherstellung** als Privatleistung berechnet, da sie nicht in der gesetzlichen Kasse angeboten wird.

**Wir sind weiter für Ihr Kind da - mit Herz und Können.**

Herzlichst, Dr. Angelika Typolt

**Privatvereinbarung**

**Formular 4:**

Vereinbarung einer privatärztlichen Behandlung außerhalb der Regelungen der GKV gem § 8 Abs. 7 BMV-Z in Verbindung mit § 1 / 2 GOZ, § 6 Abs. 1 GOZ Leistungen die nicht im Leistungskatalog enthalten sind oder den Kassenrichtlinien nicht entsprechen

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über Sinn und Nutzen dieser oben genannten vorbeugender, therapeutischer Leistungen für mein Kind aufgeklärt worden.

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich Versicherter das Recht habe, unter Vorlage meiner Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Diese sieht vor, dass der Patient sich ohne weitere Leistung des Behandlers auf den Stuhl legt, Mund öffnet und wieder geht. Darin sind keine Belohnungsanker, verhaltensführende Maßnahmen die ein ängstliches, hochsensibles oder besonderes Kind/ Patient braucht.

Mir ist bewusst, dass Leistungen und / oder Behandlungsmaßnahmen und Methoden, die

- nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen enthalten sind
- über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung nach § 12 SGB V hinausgehen
- nicht den Richtlinien der allgemeinen bzw. konservierenden Behandlung entsprechen
- nicht als Sachleistungen mit der Krankenkasse abgerechnet werden können.

Ich möchte, dass mein Kind diese Leistung "ritualisierte Verhaltensführung nach Milton Erickson" als Privatpatient erhält und verpflichte mich, die anfallenden Kosten nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gemäß § 6 GOZ ( Analog) in Höhe **von ca. 10-30 EUR pro Termin** selbst zu bezahlen.

Mir ist bekannt, dass eine Erstattungspflicht der Krankenkasse in Höhe der vergleichbaren Kassenleistung nur für freiwillig Versicherte und für gesetzlich Versicherte in Ausnahmefällen (Antrag vor 1999) gemäß § 13 / 2 SGB V besteht.

Eine verbindliche, detaillierte Festsetzung des Honorars und der entstehenden Material- und Laborkosten ist im voraus nicht möglich, da erhöhter Zeitaufwand oder Schwierigkeiten bei der Behandlung nicht genau vorherzusehen sind. Jeder Vertragspartner hat ein Exemplar hiervon erhalten.

Rödgersheim, den 18.10.2021 \_\_\_\_\_ (Unterschrift Zahnarzt)

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Unterschrift Zahlungspflichtiger)

**Dr. med. dent. Angelika Typolt  
Kinder- und Jugendzahnheilkunde**

Deidesheimer Straße 1 - 67127 Rödgersheim-Gronau

**Patient:** \_\_\_\_\_ **Geb.:** \_\_\_\_\_

**Diese Seite ist zur Abgabe in der Praxis bestimmt.**

## **Privatvereinbarung zur ritualisierten Verhaltensführung**

### **Formular 4:**

Vereinbarung einer privat Zahnärztlichen Behandlung außerhalb der Regelungen der GKV gem § 8 Abs. 7 BMV-Z in Verbindung mit § 1 / 2 GOZ Leistungen die nicht im Leistungskatalog enthalten sind oder den Kassenrichtlinien nicht entsprechen

Ich bin von meinem behandelnden Zahnarzt über Sinn und Nutzen dieser oben genannten vorbeugender, therapeutischer Leistungen für mein Kind aufgeklärt worden.

Mir ist bekannt, dass ich als gesetzlich Versicherter das Recht habe, unter Vorlage meiner Krankenversicherungskarte nach den Bedingungen der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt zu werden. Diese sieht vor, dass der Patient sich ohne weitere Leistung des Behandlers auf den Stuhl legt, Mund öffnet und wieder geht. Darin sind keine Belohnungsanker, verhaltensführende Maßnahmen die ein ängstliches, hochsensibles oder besonderes Kind/ Patient braucht.

Mir ist bewusst, dass Leistungen und / oder Behandlungsmaßnahmen und Methoden, die

- nicht im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen enthalten sind
- über das Maß der ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung nach § 12 SGB V hinausgehen
- nicht den Richtlinien der allgemeinen bzw. konservierenden Behandlung entsprechen
- nicht als Sachleistungen mit der Krankenkasse abgerechnet werden können.

Ich möchte, dass mein Kind diese Leistung "ritualisierte Verhaltensführung nach Milton Erickson" als Privatpatient erhält und verpflichte mich, die anfallenden Kosten nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) gemäß § 6 GOZ ( Analog) in Höhe **von ca. 10-30 EUR pro Termin** selbst zu bezahlen.

Mir ist bekannt, dass eine Erstattungspflicht der Krankenkasse in Höhe der vergleichbaren Kassenleistung nur für freiwillig Versicherte und für gesetzlich Versicherte in Ausnahmefällen (Antrag vor 1999) gemäß § 13 / 2 SGB V besteht.

Eine verbindliche, detaillierte Festsetzung des Honorars und der entstehenden Material- und Laborkosten ist im voraus nicht möglich, da erhöhter Zeitaufwand oder Schwierigkeiten bei der Behandlung nicht genau vorherzusehen sind. Jeder Vertragspartner hat ein Exemplar hiervon erhalten.

Rödgersheim, den 18.10.2021 \_\_\_\_\_ (Unterschrift Zahnarzt)

(Ort) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ (Unterschrift Zahlungspflichtiger)